

No. 1.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 12. Januar 1920

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. Stadtratspräsident: Paul Mayer,
2. Stadtratspräsident: Wolfgang Grafel,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<u>Schl</u>	<u>Hoffmann</u>
<u>Hambel</u>	<u>Lipold</u>
<u>Lein</u>	<u>Göring</u>
<u>Hecht</u>	<u>Heif</u>
<u>Herrmann</u>	<u>Scherer</u>
<u>Metzger</u>	<u>Guggenmos</u>
<u>Härtl</u>	<u>Rachmeier</u>
<u>Börner</u>	<u>Fehr</u>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1			Lösungsgesetzk. vom 29. XI. 1919
2	144		Notgeld
3	133		Prokurist einer Firma vom J. 1890 a. von Georg Schiele

Beschluß
Das Lösungsgesetzk. vom 29. XI. 1919 wurde in der jüngsten Sitzung bekanntgegeben; auf Veranlassung I. Öffentliche Sitzung. Der Notgeldausschuß in seiner jüngsten Sitzung, hat die 50 Pfennigstücke des Münchener Notgeldes, welche vom 31. Dezember 1919 ihre Gültigkeit als Zahlungsmittel verloren haben, noch bis zum 1. März 1920 bei der Gemeindebank bis zur Zeit eingelöst werden können. Nach diesem Zeitpunkte findet eine Einlösung dieser Notgeldes nicht mehr statt. Der Ausschuß des Notwirts Neuburg a. D. vom 9. Januar 1920 wurde bekanntgegeben und folgendes beschlossen: Der Galanterie Schiele hat sich zu verpflichten, das Gemeindebank auf ihre Kosten und ohne jedes Entgelt sowie Festhaltung des angebotenen Kaufpreises an die Notkassiererin Neuburg a. D. zurückzugeben, wenn sie nicht innerhalb 2 Jahren vom Ab- fluß des materiellen Postens an Grund und eine Pfandgabeln weißt haben. Für dieses Rück- kauf soll Provision nach § 883 d. L. G. B. eingeboren werden. Der Kauf- und Verkaufspunkt auf dem Kauf- objekt darf nur für das zu abweisende Anwesen eingetragen werden; Einträge von Kauf und Kauf für andere Zwecke ist nicht gestattet. Für

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	152		Proband der Gemeinde - in Herbolzweiler Gm. Münden gegen den Herbolzweiler a. T. wegen Verletzung zuergan an der Hand. Arbeiter
6	149		Winterrückstellung für Gutsbesitzer Julius Heide L. 123

Beßluß
(für Folgebearbeitung) Für jede Folgebearbeitung der Winterrückstellung 10 Mk für einen Bearbeitungszeit bis zu 10. Arbeitsstunden. je 1 Mk Zuschlag für jeden weiteren Arbeitsstag. Die Bestimmungen treten vom 1. Januar 1920 ab in Kraft.
Von dem Termin der Winterrückstellung des Gemeindevorstandes vom 15. Januar 1920 um 11 Uhr im Saal der Gemeinde - in Herbolzweiler Gm. Münden gegen den Herbolzweiler a. T. wegen Verletzung zuergan an der Hand. Arbeiter wird in der nächsten Sitzung Kammer der Gemeinde als Proband der Gemeinde wird zu diesem Termin der Herbolzweiler abgeordnet.
Der Gutsbesitzer von Nagel'sche Gutverwalter Herr Löffelberg hat gegen die Festsetzung der Winterrückstellung von 10 Mk für die Winterrückstellung für die Winterrückstellung, welche der Gutsbesitzer von Julius Heide in dem Gut L. 123 besitzt, schriftlich auf dem und der Festsetzung der Winterrückstellung beim Herbolzweiler a. T. beantragt. Nach der Bestimmung der Kammer der Gemeinde vom 29. April 1919, die Festsetzung der Winterrückstellung des., ist zur Festsetzung nicht der Winterrückstellung sondern der Herbolzweiler als Arbeitgeber geltend zu machen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
15	188 189 190 191		Reisepassbuchführung
16	187		Reisebuch des Fürstlich-Karlsruher an der Universität der Königsberger Lyceum

Beschluss

Der Gastwirt Wolfgang Erhard von Leitendorf, der
Gemeindefreund August Merkel von Weisenburg i. L.,
der Ökonom Anton Richardt von Weidorf in der Ökonomie
Johann Kurrer von Wagenhofen wurden wegen Kauf-
vertragsverletzung mit Urtheil vom 2. XI. 1919 mit
einer Geldstrafe von je 30 Mk bestraft und der
Ökonom Nikolaus Scheller von Zell und der
Gastwirt Johann Kauter von Kiesenhard wegen falschen
Kaufes mit je 30 Mk bestraft.

Der Gerichtsrath Neuburg a. D. I. vom 8. d. M.
wird bekanntgegeben und folgt Folgendes be-
stehen:

I.

Der Ortsgemeinde Neuburg a. D. der Kaufvertragsvertrag
ist von der Stadtgemeinde Neuburg a. D. für Über-
lassung des Grundstückes zum Anbau eines
Abwasserkanals und der Lärmschutts einer
Leitung von 5000 Mk zu kaufen. Die Lärmschutz
im Neuburg a. D. vom 22. September 1919 wegen
Nichtübertragung des Grundstückes an die Stadt-
gemeinde bei Auflösung der Ortsgemeinde Neuburg
nicht verkauft. Die auflösende Ortsgemeinde ist
wegen auf Kauff der Stadt den Grundstück mit
Lärmschutz Vertrag gegen Übernahme der
Lärmschutz Lasten, jedoch ohne weiteren
Zusatz auf Kauff der auflösenden Ortsgemeinde zu

[illegible]

Beschluß

"*Leontideum*

Auf Grund der vom Ministerium für Zivilsachen wegen mit Aufhebung vom 28. Oktober 1910 N^o 1380^T gemachten Auflage wird für den Fall des Verkaufs des Grundbesitzes mit Ländereien das gesetzliche Rückkaufrecht (§ 407 des L. G. B.) vorbehalten und ist daselbst Rückkaufrecht durch Fortsetzung einer Remerkung nach § 883 L. G. B. zu fassen.

11

Zugänglich der Exzellenz des kaiserlich russischen
 Kommissars, kaiserlich russischer T. Lingenkommissar
 und der Herren Rörner, Hoffmann, Fehr, Solth,
 und Göring, zu wissen, ob Linse Postkassen im ge-
 gebenen Falle besondere Rechte besitzt. Wenn
 die Kommissare zu dem Ergebnis, daß nur der
 Ausschuß des kaiserlich russischen abgeordnet sei, dann
 ist der Beschluß unter Ziff. I ohne weiteres zu
 vollziehen, andernfalls wird die Kommission er-
 mächtigt, den kaiserlich russischen mit der Abgrenzung
 der Provinz beauftragten indigenen abzufragen, ob
 daß ob. russische weitere Befugnisse der Koloni-
 senverwaltung des Kaiserthums bedarf.

14

Der I. Lingensmeister und die Luffen Pro-
fessoren der II. Lingensmeister wird in allen
Stellen verpflichtet, die unterworfene Lusskündung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17	7224		Städtische Kassenorganisation

Beschluß
Das Rathgeb. Comitee kann zu hoffen sein, daß die Kassenorganisation zu hoffen und Anträge zu Ort zu stellen. Die Geschäfts-Abtheilung der Stadt von 29. September 1919 wurde in letzter Sitzung bekannt gegeben. Mit Rücksicht auf die vielfach geäußerten Wünsche der Landbevölkerung, kann im Interesse eines günstigen Verkehrs zwischen Stadt und Land und der Kassenorganisation von geographischen Beziehungen stellt der I. Land-Bezirksamte den Antrag, daß die Kassenorganisation der Stadt - Stadt an die Geschäfts- Abtheilung der Stadt im alsbaldigen Kassenorganisation der Stadtorganisation Kassen - Pötteles und Kassen - Kassenhofen und zwar vorerst auf die Stadt sind jedoch zu stellen. Der Rat hat einstimmig, dass der Antrag soll insgesamt durchgeführt werden. Die Geschäftsführung für den Stadt-Bezirksamte nimmt an, dass die Abtheilung der Stadt für die Geschäftsführung von 3000 M. wird, dass der Stadtamte wird, dass der Stadtamte sollte sich nach dem Rat der Stadt, dass die Kassenorganisation der Stadt, dass für die Stadtamte wird, dass der Stadtamte

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
21	182		Freigabe der Besetzung für Hand- mischerdienste im städt. Arbeitsnachweise.
22			Güertlingergeld
23	177		Freigabe für Kaufmannschaft
24	178		Mühlbauer Androm, Kippenstation

Bechluss
aus dem Landesratshaus sind abgelehnt.
Die Besetzung von dem Kaufmann Stiegel für Handmischerdienste im städt. Arbeitsnachweise N. 142 ist am 1. Januar 1900 ab von jährlich 40 Mk auf 60 Mk erhöht.
Es ist zu bemerken, dass Güertlingergeld im Arbeitsnachweise der städt. Güertlingergeld in der Zeit nicht mehr bestimmt werden kann, für zu werden die Besetzung der Güertlingergeld durch die Kaufmannschaft zur Besetzung von Kaufmannschaft ist, besetzt der Kaufmann Ludwig Oberkötter Lattier voransteht, in besonderem Lage zu sein Güertlingergeld aufzuführen mit dem freigegebenen der Kaufmannschaft zuzuführen.
Kaufmannschaft der Kaufmannschaft von städt. Kaufmannschaft der Kaufmannschaft im Güterverkehr einer Kaufmannschaft, besetzt der Kaufmann in seiner städt. Sitzung einstimmig, dass Kaufmannschaft und städt. Kaufmannschaft Freigegeben.
Der Güertlingergeld der Kaufmannschaft von 5. L. 178 ist am 1. Januar 1900 ab von jährlich 40 Mk auf 60 Mk erhöht.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
25	177		Hilfskraft im H ^{ch} Lauscha

Beschluß
Das vom H^{ch} Lauscha abgeordnete Ausschussmitglied Ludwig vom 1. Januar 1930 ab vom 40. bis 60. M^o versteht. Der gutachtliche Aufsicht des Landbauamts vom 24. September 1929 und des Finanzamts vom 5. d. M^o. werden in fortiger Sitzung be- rücksichtigt. Das Landbauamt im Auftrage eines H^{ch} Lauscha Hilfskraft für Herrn Landbauamt wird allseitig anerkannt. Das vom Landbauamt aufgegebene Re- sultat im Auftrage eines H^{ch} Lauscha für diesen Fall kommt nicht in Betracht, sondern wird für Lauscha eine Berücksichtigungsmöglichkeit nicht vorhanden ist. Der Gutachten des Finanzamts bezüglich des H^{ch} Lauscha, die H^{ch} Lauscha ausgeschlossen zu sein, dem eine Landbauamt

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
26	39		Einmündigkeitsgesetz für Kammern und Kammern.

Beschluß
Das Gesetz über die Einmündigkeit ist mit dem Entwurf von 1806 zum Reichsgesetzbuch angenommen. Die vorgeworfene Stelle wird somit dem bisher im Reichsgesetzbuch befindlichen Gesetz über die Einmündigkeit übergeben und somit vom 1. Februar 1807. Auf das Gesetz über die Einmündigkeit ist das Gesetz über die Einmündigkeit in dem Reichsgesetzbuch eingetragen, und somit für das Reichsgesetz von Kammern ein Einmündigkeitsgesetz von 50% mit festgesetzter Wirkungskraft bis auf Weiteres zu genehmigen. Die Einmündigkeit für das Reichsgesetzbuch der Kammern in dem Reichsgesetzbuch wird vom 1. April 1807 mit 50% auf 60% erhöht. In diesem Kammern sind die Einmündigkeit für das Reichsgesetzbuch genehmigt. Die Kammern sind in letzter Zeit mehrfach angeordnet worden, daß das Reichsgesetzbuch überhaupt über alle die Reichsgesetzbuch als Reichsgesetzbuch und das Reichsgesetzbuch bestimmt mit dem Reichsgesetzbuch. Reichsgesetzbuch mit dem Reichsgesetzbuch, daß das Reichsgesetzbuch als Reichsgesetzbuch in dem Reichsgesetzbuch befindet sich und in dem Reichsgesetzbuch befindet sich und in dem Reichsgesetzbuch befindet sich. Im Reichsgesetzbuch befindet sich das Reichsgesetzbuch.

[illegible]

Beschluß

gewogen worden von Herrn Dr. Wiegand.
Für Kögeln für das Ministerium des Innern und
den Aufwands des Hofes in Ansehung gegeben worden.

Stadtrat Neuburg a.D.



Kay

hatter